

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0687/2017
Auskunft erteilt:	Herr Muddemann
Ruf:	492 67 79
E-Mail:	Muddemann@stadt-muenster.de
Datum:	25.09.2017

Betrifft

Lärmaktionsplan der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.10.2017	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	
	Vorberatung	
12.10.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
17.10.2017	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
18.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.10.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt den Lärmaktionsplan zur strategischen Ausrichtung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Lärmschutzes in Münster in der Fassung vom August 2017.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Anregungen und Bedenken zum Lärmaktionsplan geprüft wurden. Die Verwaltung hat im Einzelnen dazu Stellung bezogen (Anlage 1). Die Anregungen und Bedenken sind somit erledigt.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung der Kurzfristmaßnahmen gemäß Anlage 2 vorzubereiten.
4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Maßnahmen zur Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf den im Kurzfristmaßnahmenprogramm benannten Straßenabschnitten erst zum 01.02.2019 erfolgen kann, weil zunächst die erforderliche Anpassung der relevanten Lichtsignalanlagen sowie die Aufstellung der Tempo-30 Beschilderung vorbereitet werden muss.
5. Der Rat beschließt die Umsetzung des Evaluierungskonzeptes zur Begleitung der Einführung von Tempo 30 auf den im Kurzfristmaßnahmenprogramm dargestellten Straßenabschnitten (Anlage 3).

6. Der Rat beschließt die Ausweisung der in Anlage 4 hervorgehobenen Flächen und Parkanlagen als „Ruhige Gebiete“.
7. Der Rat beauftragt die Verwaltung, weiterhin auf Bund und Land einzuwirken, damit Maßnahmen zur Lärminderung an den übergeordneten Straßen (BAB und B51) ergriffen werden.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Kosten in Höhe von ca. 352.500 € entstehen. Einnahmen werden nicht erwartet.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag [€]	Bemerkungen
Produktgruppe	1401	Übergreifender Umweltschutz, Klima, Immission, Boden, Abfall			Evaluation des Geschwindigkeitskonzepts - Untersuchung vor der Einführung Tempo 30
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2018	33.000	Übertrag aus HH-Plan 2017
				33.000	Bereits veranschlagt im HH-Plan 2018
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2019		Untersuchung nach der Einführung Tempo 30
				33.000	Bereits veranschlagt für den HH-Plan 2019
				17.000	Veränderung erforderlich für den HH-Plan 2019
Produktgruppe	1202	Verkehrsplanung			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2018	70.000	Planungsleistung: geänderte Signalprogramme und Grüne Wellen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2018	110.000	Änderung LSA
				30.500	Beschilderung und Markierungen
Ergebnis				352.500	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind in o. g. Höhe bereits im Haushaltsplan-Entwurf 2018 bei der Produktgruppe 1401 veranschlagt. Die weiteren Ermächtigungen sind über Veränderungsblätter zusätzlich zu veranschlagen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt. Für die Aufstellung eines Förderprogramms für passive Schallschutz-

maßnahmen werden weitere haushaltswirksame Mittel benötigt (s.u.). Das Förderprogramm soll in das Altbausanierungsprogramm der Stadt Münster integriert werden. Hierzu wird durch die Verwaltung im Rahmen der Aktualisierung des Altbausanierungsprogramms eine gesonderte Beschlussvorlage erarbeitet.

Begründung:

Rechtlicher Rahmen

Mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde europaweit ein rechtlicher Rahmen geschaffen, um das Thema Lärm stärker in die kommunalen Planungen einzubinden. Die Umgebungslärmrichtlinie wurde durch die §§ 47 a – 47 f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt.

Die Umgebungslärmrichtlinie will mit Blick auf die Lärmprobleme eine Bestandserfassung, planerische Bewertung und politische Festlegung von Zielen organisieren, um einen Prozess zur Lärmmin-derung anzustoßen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraumes soll der Prozess zum Erfolg geführt werden. In der Richtlinie werden keine verbindlich einzuhaltenden Grenzwerte für Lärm festgelegt, sondern die Verfahrensschritte festgelegt. Zentrale Verfahrensschritte sind die Erstellung von Lärmkarten (§ 47 c Abs. 1 BImSchG) und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit (§ 47 d Abs. 1 u. 3 BImSchG).

Die Stadt Münster ist keiner der Ballungsräume für die bereits im Juni 2007 verbindlich eine Lärmkartierung durchgeführt werden musste. Sie gehört zu den Ballungsräumen der 2. Stufe. In Münster wurde die Lärmkartierung im Jahr 2012 durchgeführt. Auf die Kartierung erfolgt die Erstellung eines Lärmaktionsplanes, der nach einem Jahr vorzulegen ist. Beim aktuellen Lärmaktionsplan für Münster ist die Frist zur Vorlage überschritten. Im Bundesgebiet sind noch weitere Kommunen im Verzug, deshalb prüft die EU zur Zeit, ob gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird.

Die Lärmaktionspläne sind nach fünf Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der erste 5-Jahreszeitraum ist beendet, das Verfahren für die erste Aktualisierung des Lärmaktionsplanes ist angelaufen. Die Lärmkartierung 2017 ist bereits beauftragt.

Lärmkartierung

Die Stadt Münster hat sogenannte „strategische Lärmkarten“ erarbeitet. Die Karten zeigen wo im Stadtgebiet Schwerpunkte der Lärmbelastung für die Bürgerinnen und Bürger bestehen. Das Verfahren zur Ermittlung der Lärmschwerpunkte ist vorgegeben. Maßgeblich für die Gewichtung der Schwerpunkte ist wieviel Betroffene in einem bestimmten Lärmniveau wohnen. Die Lärmkarten wurden 2012 veröffentlicht (<http://www.stadt-muenster.de/umwelt/immissions-schutz/laerm.html>). In der Vorlage V/0555/2012 – „Lärmkartierung 2012 und Lärmaktionsplanung in Münster“ wurden die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Vorgehensweise zur Lärmaktionsplanung detailliert beschrieben. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass insbesondere die vom Straßenverkehrslärm in Münster ausgehenden Lärmbelastungen ein erhebliches gesundheitliches Problem darstellen. Der Lärm durch die kartierten Gewerbebetriebe führt nur zu einer geringen Lärmbetroffenheit. Die Analyse ergab 73 Maßnahmenbereiche, innerhalb derer eine Priorisierung nach Höhe der Belastung und dem Grad der Betroffenheit in drei Stufen erfolgte. Die Maßnahmenbereiche mit der höchsten Priorität befinden sich innerhalb des zweiten Tangentenrings.

Lärmaktionsplan 2. Stufe

Ende 2012 wurde unter Beteiligung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe mit der Bearbeitung des Lärmaktionsplans begonnen. Im April 2013 hat die Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit einem Gut-

achterbüro einen ersten Entwurf vorgelegt. Im September 2013 wurde die Politik über den Sachstand des ersten Entwurfes im Rahmen einer Informationsveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Auf der Basis von Abstimmungsgesprächen wurde Anfang 2016 ein zweiter überarbeiteter Entwurf fertiggestellt und den politischen Gremien vorgestellt. Nach der Zustimmung zum Entwurf konnte die vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. In diesem Zuge wurden neben einem zweiten Forum auch Lärmspaziergänge sowie eine internetbasierte Befragung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans durchgeführt. Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Entwurf angepasst worden. Insbesondere war das vorgestellte Geschwindigkeitskonzept auf Grundlage der Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster und der Unteren Straßenverkehrsbehörde auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Die Feuerwehr hat die ablehnende Stellungnahme wiederholt. Darauf wurde in der Vorlage V/0156/2016 „Lärmaktionsplan für die Stadt Münster – Öffentliche Auslegung des Entwurfes“ ausführlich eingegangen.

Der Lärmaktionsplan berücksichtigt umgesetzte oder geplante Maßnahmen und Konzepte (s.a. LAP Kapitel 3 und 4) bis März 2016. Der 3. Nahverkehrsplan, das Radverkehrskonzept sowie die aktuellen politischen Anträge zum Thema Verkehr werden in der zukünftigen Aktualisierung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Die Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes der Stadt Münster ist als Anlage 5 dieser Vorlage beigefügt. Der Lärmaktionsplan inklusive sämtlicher Karten und Anhänge steht aufgrund seines Umfangs unter dem folgenden Link zum Download bereit (<http://www.stadt-muenster.de/umwelt/immissionschutz/laerm.html>). Den Fraktionen wird in Papierform jeweils ein Lärmaktionsplan mit den Anlagen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Lärmaktionsplan, nach Absprache, im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit eingesehen werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden danach über die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung informiert.

Im Lärmaktionsplan wurden vorrangig für die Maßnahmenbereiche der ersten Priorität Maßnahmen entwickelt. Durch die Umsetzung können kurzfristig 7.835 Menschen (s. u.) besser vor Lärm geschützt werden.

Die Umsetzung des Lärmaktionsplanes ist somit ein bedeutsamer Schritt zur Verbesserung der Lärmsituation in Münster.

Zu 2. und zu 7. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie fordert hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit, dass sowohl strategische Lärmkarten als auch Aktionspläne der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Die Information muss „deutlich, verständlich und zugänglich“ sein. Die Öffentlichkeit soll jedoch nicht nur informiert werden, sondern auch die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt werden und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden. In der Tabelle 1 sind die Aktivitäten der Verwaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit wiedergegeben. Die ausführliche Dokumentation über die einzelnen Beteiligungsformate, ist als Anlage 1 beigefügt.

Beteiligung der Öffentlichkeit
1. Öffentliches Lärmforum im November 2012
2. Öffentliches Lärmforum am 23. Mai 2016 und Informationsgespräch Verbände am 18. Mai 2016
Auslegung des Entwurfs (im Internet sowie im Stadthaus 3) vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 mit der Möglichkeit, Eingaben und Anregungen zu diesem abzugeben (schriftlich/postalisch, per email, mündlich)
Internetbefragung vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 mit Bewertungs- und Kommentierungsmöglichkeiten zum Entwurf des Lärmaktionsplanes
Lärmspaziergänge am 27. April 2016 und 31. Mai 2016

Expertensprechstunden am 6. sowie 20. Juni 2016 und Infostand am 15. Juni 2016
--

Tabelle 1 Beteiligungsformate der Öffentlichkeit im Lärmaktionsplan Münster 2012 - 2016

Eine frühzeitige Beteiligung zum Lärmaktionsplan erfolgte mit einem Lärmforum im November 2012. Inhalte waren akustische Grundlagen, die Ergebnisse der Lärmkartierung in Münster und Stellschrauben der Lärminderung sowie Grundlagen und Maßnahmen der Lärmaktionsplanung. In einem vorgelagerten Info-Forum konnten die Bürgerinnen und Bürger auf einem Stadtplan besonders laute Stadtbereiche und Lärmprobleme aufzeigen sowie Hinweise auf sogenannte „Ruhige Gebiete“, die vor Lärm geschützt werden sollen, geben. Die Ergebnisse wurden in die weitere Bearbeitung des Lärmaktionsplans eingebunden.

Zum Entwurf des Lärmaktionsplans erfolgte, wie in der Vorlage V/0156/2016 beschrieben, eine Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich der Träger öffentlicher Belange mit den in der Tabelle 1 dargestellten Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Im Rahmen eines Informationsgesprächs mit den Verbänden sowie des öffentlichen Lärmforums wurden der Entwurf des Lärmaktionsplans vorgestellt sowie vertiefende Informationen zu Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen gegeben. Die hierauf folgenden Diskussionsbeiträge sind in den Protokollen dokumentiert. Im Zeitraum der Auslegung des Entwurfs gingen 24 Stellungnahmen aus der allgemeinen Öffentlichkeit inklusive Zusammenschlüssen von Bürgerinnen und Bürgern in Bürgerinitiativen ein. Darüber hinaus wurden von zwei Verbänden schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen und die Antworten der Stadt Münster sind als Anlage 4 beigelegt. Circa 40 Bürgerinnen und Bürger haben sich mit Vorschlägen, Nachfragen und in Diskussionen an den zwei angebotenen Lärmspaziergängen beteiligt. An der Internetbefragung haben insgesamt 113 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Alle Diskussionsbeiträge wurden zusammen mit den schriftlichen Eingaben und Anregungen sowie den Ergebnissen der Internetbeteiligung bewertet und sind in die vorliegende Fassung des Lärmaktionsplans eingegangen.

Die Auswertung aller Rückmeldungen lässt zusammenfassend folgende Schlussfolgerungen zu:

- Die Lärmbelastungen entlang der die Stadt Münster tangierenden Bundesautobahnen werden von vielen davon Betroffenen als gravierend empfunden. Deutlich wird mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan, dass weitere Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastungen (aktiver Schallschutz, Geschwindigkeitsreduzierungen) an den Autobahnen nicht nur von Einzelnen gewünscht werden. Auch die Lärmbelastungssituation an der B 51 sowie die Lärmschutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaus der B 51 sind Thema verschiedener Stellungnahmen, die einen verbesserten Lärmschutz wünschen. Da die Zuständigkeit für diese Straßen nicht bei der Stadt Münster liegt, können keine konkreten Maßnahmen, die über das Bestehende oder Geplante hinaus gehen, in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden. Unabhängig davon strebt die Stadt Münster mit dem Beschluss des Lärmaktionsplans an, weiterhin auf Bund und Land einzuwirken, weitergehende Maßnahmen zur Lärminderung an den übergeordneten Straßen zu ergreifen.
- Ein anderer Schwerpunkt der Beiträge aus der Bürgerbeteiligung sind weitergehende Forderungen zur Geschwindigkeitsreduzierung, insbesondere zu weiteren Anordnungen von Tempo 30. Neben Verkehrsverstetigungen werden Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 in der Innenstadt im Rahmen der Internetbeteiligung am häufigsten als sehr wichtig bewertet. Darüber hinaus gibt es zahlreiche ergänzende Vorschläge für Tempo 30 - Anordnungen. Dies unterstützt die Bedeutung von Tempo 30 als effektive Maßnahme zur Lärminderung auch aus Sicht der Betroffenen.

Zu 3. und zu 6. Kurzfristmaßnahmen und Ruhige Gebiete

Kurzfristmaßnahmen

Das Maßnahmenprogramm des Lärmaktionsplan der 2. Stufe enthält auf der Grundlage der Maßnahmenkonzepte Empfehlungen zur Umsetzung bzw. Weiterverfolgung der entwickelten Lärminderungsmaßnahmen sowie bereits vorhandener oder geplanter Maßnahmen zur Lärminderung in den Maßnahmenbereichen.

Das Kernstück des Maßnahmenprogramms ist ein Katalog von Kurzfristmaßnahmen, für die eine konkrete Prüfung und Umsetzung innerhalb von 5 Jahren angestrebt wird. Für diese Maßnahmen erfolgen Aussagen zu deren Wirkung und den Kosten der Maßnahmen. Für einige Kurzfristmaßnahmen sind bereits Haushaltsmittel vorgesehen. Darüber hinaus werden insbesondere Maßnahmen vorgeschlagen, die Entlastungen für Bereiche mit hohem Handlungsbedarf zur Lärminderung ermöglichen und ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Mit den Kurzfristmaßnahmen sollen innerhalb von 5 Jahren erste Lärminderungsmaßnahmen in die Umsetzung gebracht werden. Weitere Maßnahmen mit mittel- bis langfristiger Umsetzung sind im Lärmaktionsplan (siehe Kapitel 6 im LAP) beschrieben.

Das Kurzfristprogramm für die nächsten 5 Jahre (siehe Anlage 2) beinhaltet

- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung und Verkehrsverstätigung,
- Maßnahmen zur Fahrbahnsanierung (Einsatz von Fahrbahnbelägen mit lärmmindernder Wirkung) und
- Straßenräumliche Maßnahmen zur Lärminderung sowie die
- Förderung von passivem Lärmschutz in Maßnahmenbereichen, in denen sonst keine anderen Maßnahmen umgesetzt werden können.

In der Karte der Maßnahmenempfehlungen (siehe Abb. 1 und Karte 18 des LAP) sind alle Kurzfristmaßnahmen aufgeführt, die in den nächsten Jahre zur Umsetzung im Stadtgebiet vorgesehen sind, z.T. sind Maßnahmen schon begonnen oder auch bereits umgesetzt worden beispielsweise die Fahrbahnsanierung Grevener Straße.

In der Summe werden durch die aufgeführten aktiven Maßnahmen 7.835¹ Einwohner in lärmbelasteten Gebäuden durch die Kurzfristmaßnahmen entlastet. Weitere 1.200 Einwohner können durch passive Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Gebäude besser geschützt werden.

Insgesamt wohnen in den Maßnahmenbereichen, in denen Kurzfristmaßnahmen vorgesehen sind, ca. 10.140 Einwohner in lärmbelasteten Gebäuden.

Im Gegensatz zum Entwurf des Lärmaktionsplans (siehe Vorlage 0156/2016) sind in der abschließenden Fassung weniger Straßenabschnitte für die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h vorgesehen. In Abstimmung mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde sind die für eine Reduzierung vorgesehenen Abschnitte festgelegt worden und das Einvernehmen konnte hergestellt werden. Eine rechtssichere Anordnung von Tempo 30-Abschnitten ist damit möglich. Zur Einführung der Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 auf den in der Abbildung 1 (s.o.) dargestellten Straßenabschnitten der Innenstadt kann die Temporeduzierung erst zum 01.02.2019 dauerhaft angeordnet werden. Zunächst sind die relevanten Lichtsignalanlagen auf die geänderte Geschwindigkeit anzupassen und die Tempo 30 Beschilderung aufzustellen. Der hierfür entstehende finanzielle Aufwand beträgt für 20 Lichtsignalanlagen ca. 180.000 € und für die Beschilderung 24.000 € (für ca. 120 Schilder).

¹ Da an einigen Maßnahmenbereichen mehrere Empfehlungen bestehen, entspricht die Summe der entlasteten Einwohner nicht der Summe der weiter unten genannten Zahlen.

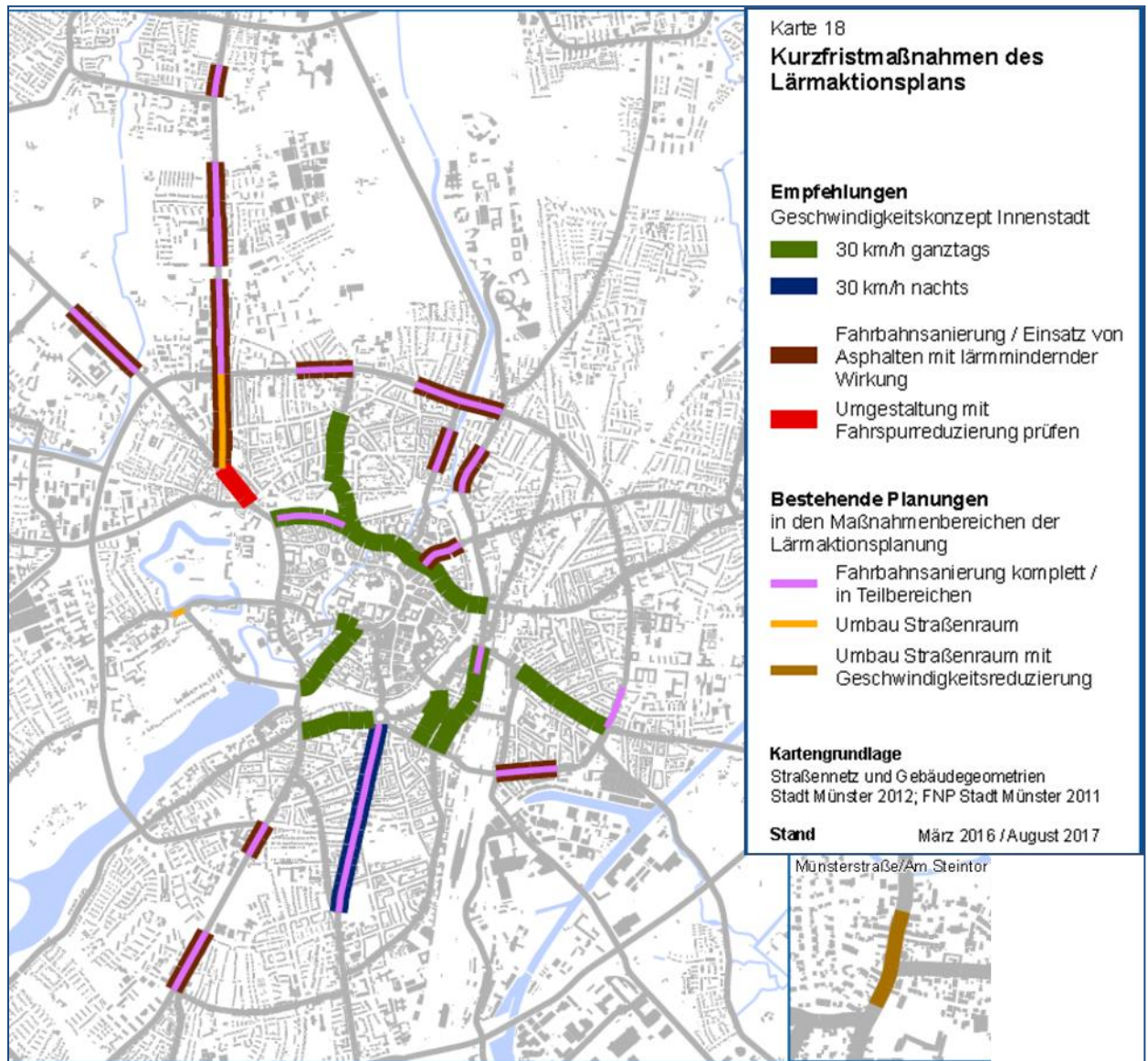


Abb. 1 Kurzfristmaßnahmen des Lärmaktionsplan der 2. Stufe

Durch die Maßnahme Geschwindigkeitsreduzierung können ca. 4.800 Einwohner um bis zu 2,7 dB(A) entlastet werden:

- ca. 4.500 Einwohner in den Maßnahmenbereichen der Innenstadt und
- ca. 300 weitere Einwohner in den für die Tempo 30-Konzeption erfolgten Erweiterungen der Maßnahmenbereiche.

Zirka 7.000 Einwohner könnten durch Verkehrsverstetigung bis zu 1 dB(A) entlastet werden.

Durch die Maßnahmen der Fahrbahnsanierung mit Fahrbahnbelägen mit lärmmindernder Wirkung können ca. 3.090 Einwohner um etwa 2 dB(A) entlastet werden. Durch Straßenräumliche Maßnahmen können etwa 370 Einwohner zwischen 1 – 2 dB(A) mit der ergänzend empfohlenen Maßnahme in der Steinfurter Straße (im Abschnitt zwischen der Einmündung Grevener Straße und Wilhelmstraße) entlastet werden. Es wird nur eine Maßnahme zur kurzfristigen Prüfung und Umsetzung empfohlen, da ausschließlich die Markierungen (Organisation) der Straße in diesem Abschnitt verändert werden müssen und keine aufwendige Umgestaltung vorzunehmen ist.

Bei Maßnahmenbereichen der ersten Priorität, für die keine aktiven Maßnahmen zur Lärminderung ergriffen werden können, soll der Einbau von Schallschutzfenstern und Schalldämmlüftern gefördert werden (siehe Anlage 5, S. 15). Dadurch können bis zu 1.200 Einwohner innerhalb der Gebäude besser geschützt werden. Die Gesamtkosten unter der Annahme, dass 25% der Berechtigten das

Förderprogramm in Anspruch nehmen betragen 337.500 Euro. Pro Jahr sind das rund 68.000 Euro für die nächsten fünf Jahren. Aus der Sicht der Verwaltung bietet es sich an, das Programm an das bestehende Altbauförderprogramm anzugliedern, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Allerdings muss in diesem Fall das Altbauförderprogramm um entsprechende Mittel aufgestockt werden. Hierzu wird die Verwaltung eine gesonderte Beschlussvorlage erstellen.

Ruhige Gebiete

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“. Auf Grundlage der ermittelten Lärmbelastungen und Schallpegelgrenzen für ruhige Gebiete sowie Kriterien wie Mindestgröße und weiterer Störfaktoren (z.B. Windenergieanlagen) werden potentiell ruhige Gebiete bestimmt. Anhand des Zielkonzepts Freizeit und Erholung der Grünordnung Münster wurden letztlich 13 Erholungsflächen in überwiegend ruhigen Bereichen und 16 Stadtteilparks in ruhiger Umgebung ausgewiesen (siehe Anlage 4).

Durch die Festlegung von ruhigen Gebieten im Lärmaktionsplan sind diese von den jeweils zuständigen Behörden in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten. Dabei steht beim Schutz ruhiger Gebiete vor einer Zunahme des Lärms der Vorsorgegedanke im Fokus.

Zu 5. Evaluierung der Einführung von Tempo 30

Das Konzept für die Evaluierung wurde vom Büro Spiekermann GmbH Consulting Engineers in Zusammenarbeit mit einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe erarbeitet. Das Konzept ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Einführung von Tempo 30 auf Streckenabschnitten im Innenstadtbereich auf der Basis des Konzeptes evaluiert und in ihren Wirkungen bewertet wird, so dass eine weitgehende Einschätzung der unmittelbaren Wirkungen möglich wird. Das ist notwendig, da entsprechende, auf Münster übertragbare, Untersuchungen nicht vorliegen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Bauwesen am 4. April 2016 hat die SPD Fraktion einen als Prüfauftrag an die Verwaltung gerichteten Antrag zur Vorlage V/0156/2016 (siehe Anlage 6) eingebracht. Mit diesem wurde die Verwaltung aufgefordert, zur Einführung der Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen der Innenstadt „Vorher und Nachher-Untersuchungen“ zur Wirkung der Geschwindigkeitsänderung durchzuführen.

Die Verwaltung hat die bereits in der Konzeption befindliche Evaluation des Geschwindigkeitskonzepts daraufhin überprüft und insbesondere zusätzlich Messungen des Luftschadstoffes NO₂ vorgesehen. Eine Vergleichbarkeit von Lärmmessungen hält die Verwaltung hingegen für kaum möglich, da bei Vorher-Nachher-Messungen der Lärmbelastung eine Vielzahl von Rahmenbedingungen zu beachten wären, um eine Vergleichbarkeit auch nur annähernd zu ermöglichen (z.B. Witterung, Verkehrsmengen und -zusammensetzung, Fahrbahneigenschaften, Umgebungsgeräusche etc.). Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, eine Lärmmessung nicht weiter zu verfolgen. Im Rahmen der Evaluation sollen stattdessen bereits veröffentlichte Messuntersuchungen zu den lärmtechnischen Auswirkungen von Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h ausgewertet werden.

Entsprechend des Prüfauftrags sind im Rahmen der Evaluation Messungen des Luftschadstoffes NO₂ vorgesehen. An einem Standort sollen Messungen über längere Zeiträume durchgeführt werden, um andere Einflüsse, insbesondere kurzzeitige oder saisonale, durch Mittelwertbildung auszugleichen. Vorgesehen ist die Messung und Auswertung mit Passivsammlern, vergleichbar den Messungen am Bült, die das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW durchführt.

Eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Messungen, Erhebungsmethoden und Orte ist in dem in der Anlage 3 befindlichen Evaluationskonzept dokumentiert. Die Evaluierung kann im Frühjahr

2018 mit der Vorher-Untersuchung starten, da ein Start im Winter zu verfälschten Ergebnissen führen würde. Es sind zwei Nachher-Untersuchungen vorgesehen, weil die Einführung von Tempo 30 einer Eingewöhnungszeit bedarf und die Befolgung der Geschwindigkeitsreduzierung, in vielen Fällen, mit längerer Anordnungsdauer steigt. Die erste Nachher-Untersuchung kann naturgemäß erst nach der Einführung der Tempo 30 Regelungen durchgeführt werden, also erst nach dem 01.02.2019, da zwischenzeitlich die geänderte Geschwindigkeit durch Beschilderung ausgewiesen werden muss und insbesondere die Lichtsignalanlagen entlang der betroffenen Straßenabschnitte angepasst werden müssen. Die zweite Nachher-Untersuchung soll fünf bis sechs Monate nach der ersten Nachher-Untersuchung durchgeführt werden. Die Evaluierung ist so innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen. Sofern sich zwischenzeitlich Erkenntnisse z. B. hinsichtlich der Rettungsfristen ergeben wird die Verwaltung entsprechend kurzfristig reagieren.

Zur Reduzierung des zeitlichen und finanziellen Aufwandes der verkehrlichen Erhebungen soll weitestgehend auf automatische Datenerfassungen zurückgegriffen werden. Zudem können über enviroCar die Bürger und Bürgerinnen bei der Evaluierung eingebunden werden. Als Voraussetzung ist geplant, interessierten Bürgern und Bürgerinnen sogenannte OBD2-Adapter für ihren PKW bereitzustellen. Über das eigene Smartphone können bei der jeweiligen Fahrt die Daten (Geschwindigkeit, Verbrauch, etc.) erfasst und auf eine Plattform im Internet (<https://envirocar.org/about.php>) eingestellt werden.

Die Kosten für die Luftschadstoffuntersuchungen hat der Gutachter auf ca. 50.000 Euro netto geschätzt. Die ausschließlich verkehrsbezogenen Untersuchungen sowie deren Aus- und Bewertungen schätzt der Gutachter auf ca. 47.000 Euro netto. Das führt zu voraussichtlichen Gesamtkosten über zwei Jahre von ca. 116.000 Euro inkl. MwSt. Es ist vorgesehen, die Leistungen für die Durchführung der Evaluierung durch einen Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Fazit:

Der Lärmaktionsplan sieht konkrete Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms in Münster vor. Das wird zur Verbesserung der Situation insbesondere in der Innenstadt führen und dazu beitragen, dass Münster dauerhaft eine „nachhaltig lebenswerte Stadt“ bleibt.

Aber auch nach der Umsetzung des jetzt vorliegenden Plans werden die Herausforderung nicht geringer. Die Bearbeitung des nächsten Lärmaktionsplans wird unmittelbar beginnen. Die zahlreichen politischen Initiativen zum Thema Verkehr machen deutlich, welchen großen Stellenwert der Verkehr in positiven wie im negativen Sinn hat. Den Verkehr stadt-, umweltverträglich und nachhaltig zu gestalten wird eine der großen Herausforderungen der Zukunft bleiben.

i.V.

gez.
Matthias Peck
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 Materialien zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Oktober 2016, Anlage 5 des Lärmaktionsplan der 2. Stufe
- Anlage 2 Kurzfristmaßnahmen des Lärmaktionsplan, Auszug aus dem Lärmaktionsplan der 2. Stufe, S.128 - 135, August 2017
- Anlage 3 Evaluierung des Geschwindigkeitskonzepts des Lärmaktionsplan der Stadt Münster, September 2017
- Anlage 4 Karte 22 Ruhige Gebiete des Lärmaktionsplan der 2. Stufe, Februar 2016
- Anlage 5 Lärmaktionsplan der 2. Stufe für die Stadt Münster, Zusammenfassung, August 2017
- Anlage 6 Prüfauftrag zum Initiativ-Antrag der SPD-Fraktion zur Vorlage V/0156/2016 vom 05.04.2017V/0687/2017